



Livio Bundi

Dr. iur., Rechtsanwalt, CAS MedLaw^{UZH}

Telefon +41 58 258 10 00

livio.bundi@bratschi.ch

Der Weg zu verursachergerechteren Netztarifen

Die steigende Elektrizitätsnachfrage hat zur Folge, dass die Stromnetzkapazität ausgebaut werden muss und hohe Investitionen in das Leitungsnetz erforderlich sind. Die Netzkosten sind dabei fix, das heisst, sie fallen auch dann an, wenn das Netz gar nicht genutzt wird. Unter der heutigen Regulierung der Netztarife tragen StromkonsumentInnen und Stromkonsumenten, deren Anschlüsse zwar dieselbe Leistung aufweisen, die jedoch eine unterschiedliche Menge an Strom beziehen, einen unterschiedlichen Beitrag an den Netzkosten. Es kommt zu verdeckten Subventionierungen von selber produzierenden Endverbrauchern (sog. «Prosumer») durch die übrigen Endverbraucher ohne eigene Produktion. Eine verursachergerechtere Netztarifierung ist notwendig.

1. Fehlende Verursachergerechtigkeit

Die Grundsätze zur Tarifierung finden sich in Art. 14 Abs. 3 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7). Die Netzbetreiber haben bei der Ausgestaltung ihrer Tarife im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen gewissen Spielraum, sind sie doch auch verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife (Art. 18 Abs. 1 der Stromverordnungsverordnung, StromVV; SR 734.71). Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt einerseits, dass sie einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln müssen, andererseits müssen sie aber auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen (Art. 14 Abs. 3 lit. a und e StromVG). Diese beiden Grundsätze der Verursachergerechtigkeit auf der einen Seite und der effizienten Elektrizitätsverwendung auf der anderen Seite stehen, wie die Gruppe der Prosumer im Vergleich zu den übrigen Endverbrauchern aufzeigt, in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Die heutigen Netznutzungstarife gewichten die aus dem Netz bezogene elektrische Energie (kWh, Arbeit) stärker als die effektiv nachgefragte oder angeschlossene Leistung (kW). Gemäss StromVV müssen die Netznutzungstarife grundsätzlich mindestens einen Arbeitsanteil von 70 Prozent aufweisen (Art. 18 Abs. 3 StromVV). Bei Prosumern mit Eigenverbrauch reduziert sich im Umfang ihres Eigenverbrauchs ihr

Strombezug aus dem Netz und damit auch das zu entrichtende Netznutzungsentgelt, was zu Tarifierhöhungen führt, welche in erster Linie Endkunden ohne Eigenverbrauch zu tragen haben. Trotz identischer Anschlussgrösse ergibt sich damit eine geringere Beteiligung von Prosumern im Vergleich zu den übrigen Endverbrauchern an den fixen Netzkosten. Da immer mehr PV-Anlagen und Eigenverbrauchslösungen entstehen, erweist sich die Verteilung der Netzinfrastrukturkosten auf die Endkunden bei Tarifen mit wesentlicher Arbeitskomponente immer mehr als nicht verursachergerecht, was aus der Perspektive der Kostenwahrheit problematisch ist.

2. Beabsichtigte Anpassungen StromVG

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 beabsichtigt die Schweiz unter anderem eine langfristige Stärkung der Stromversorgungssicherheit mit einheimischer, erneuerbarer Energie. Zur Erreichung dieses Ziels bzw. zur Implementierung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit muss unter anderem das StromVG angepasst werden. Der Bundesrat hat am 18. Juni 2021 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Dieses sieht eine Revision sowohl des StromVG als auch des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) vor.

Der Bundesrat schlägt vor, Art. 14 StromVG dahingehend abzuändern, dass künftig die Netznutzungstarife dynamischer ausgestaltet werden dürfen als heute, was vor allem zeitlich variable Tarife beinhaltet. Die Netznutzungstarife müssen nachvollziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Art. 14 Abs. 3 lit. a E-revStromVG). Sodann wird vorgesehen, dass die Netznutzungstarife Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gesamthaft betrachtet nicht benachteiligen dürfen (Art. 14 Abs. 3 lit. f E-revStromVG). Der Bundesrat verspricht sich mit dieser Regelung grösserer Freiräume, um die Tarifvorschriften auf Verordnungsebene weiter zu konkretisieren. Auch die Netzbetreiber sollen grössere Freiheiten bei der Tarifierung erhalten, vor allem bei Endverbrauchern mit installierter Leistungsmessung (z.B. Smart Meter). So sollte auf Verordnungsebene beispielsweise konkretisiert werden, dass auch schon im Basistarif eine höhere Leistungskomponente (Fr./kW) und/oder höhere Grundkomponenten (Fr./Anschluss) zulässig sind. Auch bei Eigenverbrauchern ist es nach Auffassung des Bundesrats aus Gründen einer verbesserten Verursachergerechtigkeit angezeigt, höhere Leistungs- und/oder Grundkomponenten zu erlauben (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, BBl 2021 1666 ff., S. 47 f.).

3. Beurteilung

Die geplanten Änderungen des StromVG dürften für sich alleine keine spürbare Stärkung des Verursacherprinzips mit sich bringen. Sollten die Eidgenössischen Räte den vorliegenden Entwurf so belassen, dürfte es primär am Verordnungsgeber und an den Netzbetreibern liegen, der Verursachergerechtigkeit möglichst gut zum Durchbruch zu verhelfen. Ob dies durchgehend gelingen wird,

ist jedoch fraglich, zumal die Netznutzung auch künftig nicht als fixer jährlicher Betrag differenziert nach installierter Anschlussleistung verrechnet werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass in den Räten die Perspektive der Kostenwahrheit stärkere Beachtung findet.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch